STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 57

MASSTAB 1 : 500

KREIS AACHEN, GEMARKUNG STOLBERG, FLUR - 7 -

Fl. 27

Fl. 7

Fl. 7

B - PLAN NR. 35

Birkengangstraße

Pommernstraße

Oststraße

Wiesenstraße

Oderweg

Schleiner Straße

Grünanlage

Halde

Tankstelle

Schule

Weg

Fußweg

LEGENDE

ALLGEMEINES WOHNGEBIET		WA
MISCHGEBIET		MI
SONDERGEBIET (SCHULE)		SO
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	ZWINGEND Z.B.	(II)
	ALS HÖCHSTGRENZE Z.B.	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	Z.B.	GRZ 0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	Z.B	GFZ (0.8)
OFFENE BAUWEISE		o
SONDERBAUWEISE, ZULÄSSIG SIND GEBÄUDE BIS 200 METER LÄNGE		g_1
SONDERBAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND OHNE SEITL. GRENZABSTAND ZU BEBAUEN		g_2
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		◬
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		◬
BAUGRENZE		
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF		
SCHULE		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE		P
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
GRÜNFLÄCHE		
SPIELPLATZ		
PARKANLAGE		
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN		
STELLPLÄTZE		St
GARAGEN		Ga
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG UND § 103 BAUONW:

DACHNEIGUNG ZWINGEND	Z.B	36°
FIRSTRICHTUNG		
SOCKELHÖHE MAXIMAL		SOH
TRAUFHÖHE MAXIMAL		TRH
DREMPELHÖHE MAXIMAL		DRH

DIE FESTSETZUNGEN VON SOCKEL- UND TRAUFHÖHE BEZIEHEN SICH AUF DIE HÖCHSTE HÖHE DER VORHANDENEN ERSCHLIEßUNGSANLAGE (WIESENSTRAßE) GEMESSEN AUF DER GRENZE DER ERSCHLIEßUNGSANLAGE INNERHALB DER VOM BAUGRUNDSTÜCK BEGRENZTEN STRECKE.

TEXTL. FESTSETZUNGEN:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN OSTSTRASSE, BIRKENGANGSTRASSE UND DEM WEG, PARZELLE 300, SIND DIE GEMÄß § 14 (1) BAUNVO ZULÄSSIGEN UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN SOWIE DIE NACH § 12 BAUNVO ZULÄSSIGEN GARAGEN NUR DANN ZULÄSSIG, WENN SIE EINEN MINDESTABSTAND VON 5.00 m - BEZOGEN AUF DEN WEG PARZELLE 300 - EINHALTEN UND EINGESCHOSSIG SIND. IM WA - PARZELLE 695 - AN DER WIESENSTRASSE SIND GARAGEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

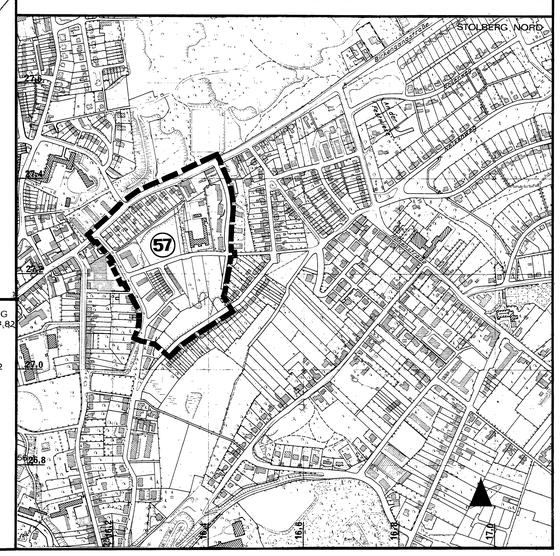
2. FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (4) BBAUG UND § 103 BAUONW:

FÜR DAS WA - PARZELLE 695 - GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN: ES SIND NUR SYMETRISCHE SATTELDÄCHER ZULÄSSIG. DACHGAUBEN HABEN EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1.50 m VON DEN JEWEILIGEN GIEBELINNENSEITEN UND MINDESTENS 0.50 m VON DEN INNENSEITEN DER JEWEILIGEN FASSADEN EINZUHALTEN.

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

HINWEIS: ES KANN NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN, DAß IM PLANGEBIET VERLASSENE GRUBENBAUE DES BERGBAUS VORHANDEN SIND, DEREN LAGE UND EIGENSCHAFTEN UNGEWIß SIND. BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN SIND DESHALB ERFORDERLICH.

ÜBERSICHTSPLAN - DEUTSCHE GRUNDKARTE - M. 1 : 5000



Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Az.: 628 - 21 Nr. 4 / 1982
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.

Aachen, den 25.1.1982
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag
Kreisobervermessungsrat

Genehmigung

Aufgrund des § 103 Abs.1 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr.2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (G.V. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (G.V.NW. 122) genehmige ich hiermit die am 15.12.1981 durch den Rat der Stadt Stolberg als Satzung beschlossenen Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 57 "Sonderschule des Kreises Aachen".

Aachen, den 24.2.1982
Im Auftrage:
(Melzer)
Kreisoberbaurat

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- UND PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 22.1.1982

STÄDT. BAUDIREKTOR

FÜR DIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ANGEFERTIGTE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES VERMESSUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 21.1.82

STÄDT. VERMESSUNGSRAT

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.1.79 GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.5.81 GEM. § 2a (6) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 57 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM. § 2a (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 24.8.81 BIS 24.9.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 13.12.1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 2.3.1982 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN, DEN 4.3.1982

Der Regierungspräsident Köln
Im Auftrage:
gez. Freitag

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 16.7.82 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBAUG AB 16.9.1982

STADTDIREKTOR